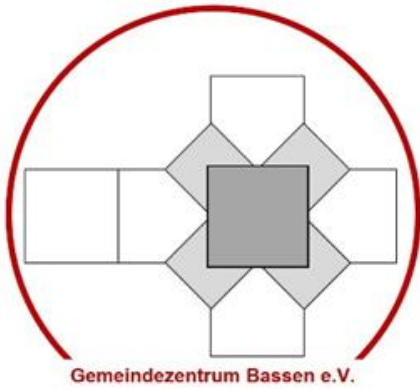


SATZUNG

„Gemeindezentrums Bassen e.V.“



1 Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen „Gemeindezentrums Bassen e.V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 28876 Oyten (Bassen).

2 Zweck

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Oyten.

2.2 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erhalt, die Unterhaltung und die Ausschmückung des Gemeindezentrums Bassen.

2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlicher, belegter Ausgaben.

3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Abweichend hiervon ist das Geschäftsjahr der Vereinsgründung und ggf. der Auflösung des Vereins jeweils ein Rumpfgeschäftsjahr.

4 Erwerb der Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person sein. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

4.2 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Fall seiner Aufnahme erkennt der Vorstand entscheidet per Beschluss über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen, sie bedarf keiner Begründung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

5.2 Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.

6.2 Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Er muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres, d.h. bis zum 30.11. vorliegen. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.

6.3 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über den Ausschluss. Hierfür bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Über den Antrag des Vorstandes muss das auszuschließende Mitglied mindestens 2 Wochen vor der entscheidenden Mitgliederversammlung schriftlich in-

formiert werden. Das betreffende Mitglied hat die Möglichkeit, das Wort in der betreffenden Mitgliederversammlung zu erheben bzw. eine schriftliche Stellungnahme einzugeben, die vorgetragen werden muss. Kann das Mitglied bei der Beschlussfassung des Ausschlusses nicht anwesend sein, muss es unverzüglich schriftlich über den Ausschluss durch den Vorstand in Kenntnis gesetzt werden. Der Ausschluss des Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam.

6.4 Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mehr als sechs Monate mit Beiträgen in Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Wochen von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Es ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jedes Mitglied selbst bestimmt. Der Mindestbeitrag liegt für jede natürliche Person bei EUR 36,00 jährlich. Schüler/Schülerinnen, Auszubildende und Rentner/Rentnerinnen können mit einem Mitgliedsbeitrag von EUR 18,00 Mitglied werden. Für eine Familienmitgliedschaft wird ein Mindestbeitrag von EUR 50,00 erhoben. Juristische Personen können mit einem Mindestbeitrag von EUR 90,00 Mitglied werden. Es ist auch möglich, freiwillig einen höheren Beitrag zu entrichten.

7.2 Der Vorstand kann Beiträge stunden oder in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen.

7.3 Weitere Einzelheiten kann eine vom Vorstand beschlossene Beitragsordnung regeln.

8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

8.1 der Vorstand;

8.2 die Mitgliederversammlung.

9 Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, der zugleich der Schriftführer ist, dem Schatzmeister sowie zwei Beisitzern. Der Kirchenvorstand der ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde ist berechtigt, einen Wahlvorschlag zu machen, der mindestens zwei Personen enthalten soll. Aus diesem Wahlvorschlag sind zwei Mitglieder des Vorstandes zu wählen; sofern der Wahlvorschlag weniger als zwei Personen umfasst, sind diese zu wählen.

9.2. Der Kirchenvorstand kann auf den Wahlvorschlag verzichten. Dementsprechend werden die zu wählenden Personen frei vorgeschlagen.

9.3. Der Inhaber der Pfarrstelle, die dem Gemeindezentrum zugeordnet ist, gehört als geborenes Mitglied dem Vorstand des Vereins an. Er kann jede Position im Vorstand bekleiden.

9.4 Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl hat in geheimer Abstimmung zu geschehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooptation nachwählen; diese Nachwahl muss auf der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt oder verändert werden.

9.3 Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

9.4 Die Haftung des Vorstandes ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt

10 Aufgaben des Vorstandes

10.1 Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er

bestimmt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.

10.2 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter lädt den Vorstand zu Sitzungen ein, so oft die Belange des Vereins dies erfordern. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

10.3 Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere aber die Beschlüsse des Vorstandes aufzuzeichnen.

10.4 Der Schatzmeister führt ordnungsmäßig Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Hauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten.

10.5 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsführungsordnung geben.

11 Mitgliederversammlung

11.1 Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt.

11.2 Die Einladung der Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Versammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Regelmäßige Punkte der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung sind:

11.2.1 Jahresbericht,

11.2.2 Rechnungsbericht des Schatzmeisters,

11.2.3 Entlastung des Vorstandes, Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

11.2.4 Wahlen (soweit erforderlich).

11.3 Die Prüfung des Rechnungsberichtes erfolgt durch einen in der vorhergehenden ordentlichen Hauptversammlung zu

wählenden Prüfungsausschuss, der aus zwei, dem Vorstand nicht angehörenden Mitgliedern besteht.

11.4 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn die Interessen des Vereines es erfordern oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes eine solche verlangt.

11.5 Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse betreffend die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

11.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer aufzuzeichnen und von dem Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

12 Auflösung des Vereins

12.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

12.2 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

12.3 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt dessen Vermögen an die Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Oyten, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke, insbesondere für die im § 2 genannte Erhaltung des Gemeindezentrums Bassen zu verwenden hat. Wenn eine Verwendung des Vermögens gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung nicht mehr möglich ist, darf die Kirchengemeinde das Vermögen nur für ihre eigenen kirchlichen Zwecke verwenden.